

Gewerbepprüffläche „Klapfenhardt“, Stadt Pforzheim

Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Risikoanalyse des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Pforzheim plant im Nordwesten des Stadtgebiets in unmittelbarer Nähe der Autobahnanschlussstelle Pforzheim-West die Ausweisung des Gewerbegebiets „Klapfenhardt“. Das Plangebiet im Stadtwalddistrikt IV Klapfenhardt umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 68 ha Mischwald. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und holzbewohnender Käfer sowie für die Tierarten Haselmaus und Wildkatze verbunden ist, erfolgten in den Jahren 2018 und 2019 faunistische Untersuchungen innerhalb der Gewerbepprüffläche mit Erstellung einer artenschutzrechtlichen Risikoanalyse (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2020).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse wird davon ausgegangen, dass insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden und für die jeweiligen Vogel- und Fledermausarten ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen ist.

Im Zusammenhang mit einer potenziellen Ausweisung des Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ soll nun geprüft werden, inwiefern sich die „Variante K 40“, eine verkleinerte Gebietsabgrenzung mit ca. 40 ha Fläche, auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die betroffenen Tiergruppen auswirkt und ob für die verkleinerte Gebietsabgrenzung möglicherweise keine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG erforderlich werden. Sofern das Eintreten von Verbotstatbeständen trotz allem nicht verhindert werden kann, soll eine Aussage erfolgen, ob die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch FCS-Maßnahmen möglich ist.

Die Stadt Pforzheim hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung der Plangebiete

2.1. Plangebiet „Klapfenhardt“

Das Plangebiet „Klapfenhardt“ grenzt südlich an die Autobahn A8 (Stuttgart-Karlsruhe), südwestlich schneidet die Bundesstraße 10 das Plangebiet, ansonsten grenzen weitere Waldflächen an. Weiter östlich befinden sich Gewerbe- und Wohnbauflächen der Gemeinde Ispringen (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet im Stadtwalddistrikt IV Klapfenhardt umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 68 ha Mischwald.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets „Klapfenhardt“ (orangefarbene Abgrenzung) nordwestlich des Stadtgebiets von Pforzheim, direkt an der A8.

Von einer Umsetzung des geplanten Vorhabens wären im gesamten Plangebiet „Klapfenhardt“ die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse betroffen. Als besonders wertgebende Vogelarten werden aufgrund ihres Schutzstatus (Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) und/oder ihres Gefährdungsstatus (Rote Liste Baden-Württemberg) der Waldlaubsänger für die Gilde der freibrütenden Vogelarten sowie der Mittelspecht für die Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten behandelt. Die Bechsteinfledermaus wird aufgrund ihres Schutzstatus (Anhang II der FFH-Richtlinie) und ihres Gefährdungsstatus (Rote Liste Baden-Württemberg) als besonders wertgebende Art der waldbewohnenden Fledermausarten behandelt. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppe Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) wurde im südlichen und südwestlichen Bereich des Plangebiets festgestellt. Dabei handelt es sich um die Böschungsbereiche entlang der Autobahnauffahrt und der B10 sowie um Wegsäume entlang von zwei breiteren Wirtschaftswegen und eine Lücke im Waldbestand im Südwesten des Plangebiets. Das Plangebiet „Klapfenhardt“ stellt zudem

kleinräumig (insbesondere im Bereich alter, unterwuchsreicher Laubwaldbestände) einen potenziell geeigneten Lebensraum für die Wildkatze dar. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten konnte im Plangebiet aufgrund fehlender Nachweise, ihrer Lebensraumansprüche oder ihrer Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

Mit einer Ausweisung eines Gewerbegebiets im Waldgebiet „Klapfenhardt“ sind daher erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte verbunden. Die Übersicht artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche, also die Zusammenschau der Lebensstätten wertgebender Tierarten zeigt, dass innerhalb der untersuchten Gewerbeprüffläche insbesondere im zentralen, südlichen Teilbereich Flächen verbleiben, welche ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen (vgl. Abbildung 2). Teilflächen im nördlichen, nordöstlichen sowie zentralen östlichen Bereich der Gewerbeprüffläche weisen dagegen ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf, da sich hier bedeutsame (Teil-)Lebensstätten mehrerer wertgebender Tierarten überlagern.

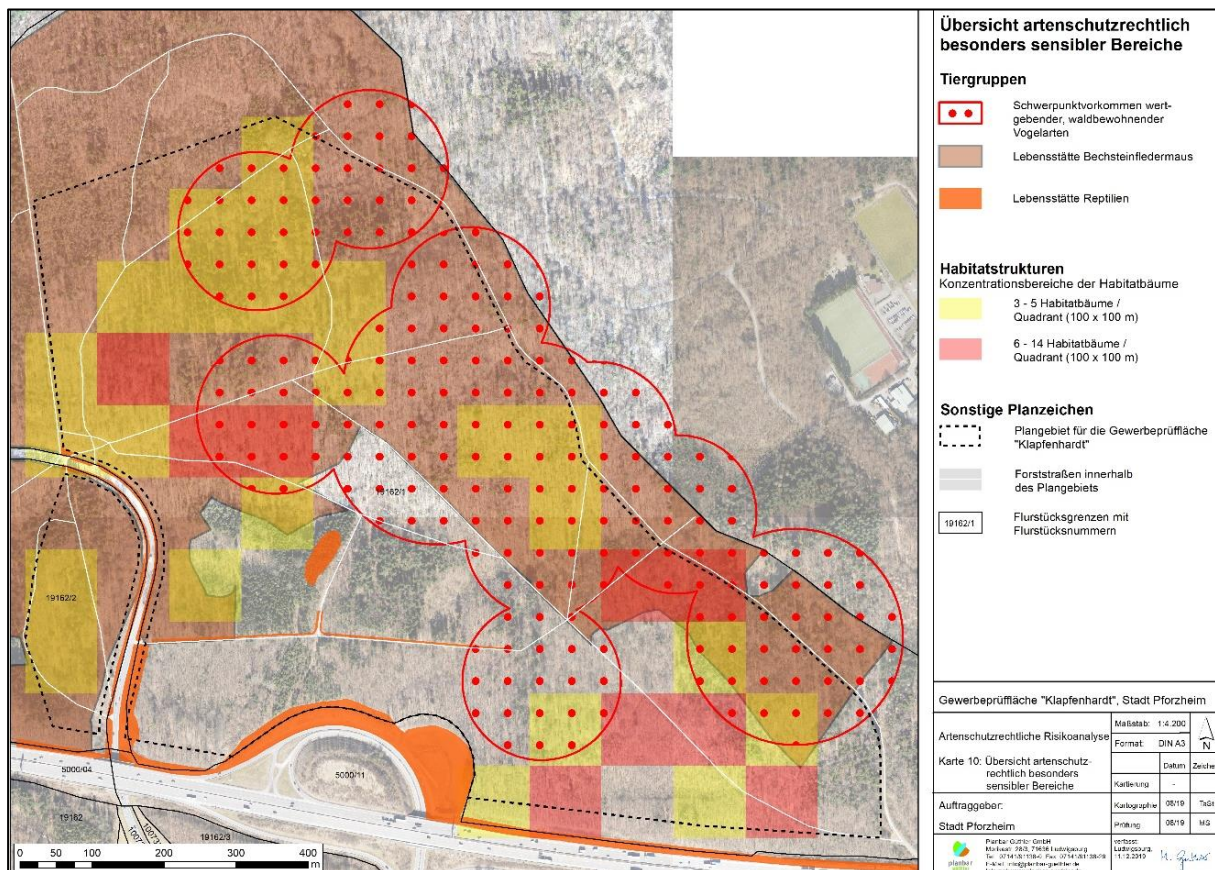


Abbildung 2: Übersicht artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche innerhalb des Plangebiets „Klapfenhardt“

2.2. Variante „K 40“

Die Variante „K 40“ mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung umfasst eine Fläche von ca. 40 ha (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Lage und Abgrenzung der Variante „K 40“ (orangefarbene Abgrenzung) innerhalb des Plangebiets „Klapfenhardt“.

Die Abgrenzung der Variante „K 40“ ergibt sich aus nachfolgenden Kriterien (vgl. BHM PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2020: Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung für das geplante Gewerbegebiet „Klapfenhardt“):

- möglichst große zusammenhängende Fläche mit geraden Kanten
- möglichst wenige Konflikte mit naturschutzfachlich hochwertigen Flächen
- von den hochwertigen Wald-Lebensräumen für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sollen nicht mehr als max. 16 ha gerodet werden (entspricht der limitierenden Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- ein Abstand von 50 m zu den LRT-Flächen und Lebensstätten der Fledermäuse im angrenzenden FFH-Gebiet ist einzuhalten

Gegenüber dem gesamten Plangebiet (vgl. Abbildung 1) werden hier Teilflächen im Norden, Nordosten und Nordwesten, die ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen, nicht in die Abgrenzung einbezogen. Der Anteil überplanter, artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche ist somit zwar deutlich geringer, es verbleiben jedoch weiterhin Bereiche (insbesondere im Norden und Nordwesten), die in artenschutzrechtlicher Hinsicht ein besonderes Konfliktpotenzial aufweisen.

3. Artenschutzrechtliche Risikoanalyse der Variante „K 40“ des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben betroffenen Tiergruppen dargestellt, inwiefern sich eine Umsetzung der „Variante K 40“ auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auswirken würde.

Es sei jedoch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass erst auf Grundlage von konkreten eingriffsspezifischen Wirkfaktoren die Durchführung einer vertieften (speziellen artenschutzrechtlichen) Prüfung möglich ist. Somit können auch konkrete Aussagen in Bezug auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für betroffene Tiergruppen und -arten und damit hinsichtlich der Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Tiergruppen und -arten durch FCS-Maßnahmen erst nach Durchführung einer vertieften (speziellen artenschutzrechtlichen) Prüfung getroffen werden.

Tiergruppe Vögel

Sofern die in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2020) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe Vögel eingehalten werden, ist nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und erhebliche Störung) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (BNatSchG) zu rechnen.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch im Zuge der Umsetzung der Variante „K 40“ des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ ist von einer großflächigen Waldrodung auszugehen. Somit werden potenziell und nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört.

Unter Berücksichtigung der Schwerpunktgebiete der wertgebenden Schirmarten Waldlaubsänger und Mittelspecht innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2), ist mit einer größeren Beeinträchtigung zu rechnen, je höher der Verlust entsprechender Lebensraumanteile ist. Gegenüber dem gesamten Plangebiet reduziert sich bei der Variante „K 40“ der Verlust entsprechender Lebensraumanteile um ca. 13,21 ha. Von den insgesamt 29,44 ha, die im gesamten Plangebiet als Schwerpunktorkommen wertgebender, waldbewohnender Vogelarten gelten, bleiben durch die Variante „K 40“ allerdings weiterhin ca. 16,23 ha betroffen.

Ebenso ist unter Berücksichtigung der Verteilung von Habitatbäumen innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2) mit einer größeren Beeinträchtigung zu rechnen, je höher der Verlust entsprechender Habitatbaum-Konzentrationsbereiche ist. Gegenüber dem gesamten Plangebiet reduziert sich bei der Variante „K 40“ der Verlust entsprechender Habitatbaum-Konzentrationsbereiche um ca. 16,72 ha. Von den insgesamt 29,15 ha, die im gesamten Plangebiet als Habitatbaum-Konzentrationsbereiche gelten, bleiben durch die Variante „K 40“ allerdings weiterhin ca. 12,43 ha betroffen.

Da somit auch im Zuge der Umsetzung der Variante „K 40“ des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ ein großflächiger Eingriff in die Waldfläche mit entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereichen sowie Schwerpunktorkommen wertgebender, waldbewohnender Vogelarten verbunden ist, ist auch für diese Variante davon auszugehen, dass für die

betroffenen Vogelarten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird. Dementsprechend ist für die jeweilige Vogelgilde und/oder Vogelart auch bei Umsetzung der Variante „K 40“ ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Da das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (BNatSchG) durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch FCS-Maßnahmen möglich ist.

Für einen Großteil der betroffenen Vogelarten (häufige und gemäß Rote-Liste ungefährdete Arten in Baden-Württemberg) ist anzunehmen, dass bei Umsetzung entsprechender FCS-Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu erwarten ist und somit die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch FCS-Maßnahmen möglich ist.

Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der (gemäß Rote-Liste Baden-Württembergs) gefährdeten Vogelarten ist maßgeblich von der Art und dem Umfang der FCS-Maßnahmen abhängig, die aktuell jedoch noch nicht bekannt sind. Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten durch FCS-Maßnahmen ist aussichtsreicher, je kleiner der Eingriff in die Waldfläche mit entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereichen sowie Schwerpunktorkommen wertgebender, waldbewohnender Vogelarten ist. Mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung der Variante „K 40“ besteht aufgrund der geringeren Inanspruchnahme artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche somit eine deutlich höhere Aussicht auf Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten durch FCS-Maßnahmen.

Tiergruppe Fledermäuse

Sofern entsprechende in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2020) dargestellte Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe Fledermäuse eingehalten werden, ist nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und erhebliche Störung) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (BNatSchG) zu rechnen.

Im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung ist zunächst zu prüfen, für welche der vorkommenden Fledermausarten das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum anzunehmen ist. Insbesondere für diejenigen Fledermausarten (Breitflügel-, Fransen-, Nord-, Zwerg- und Zweifarbfledermaus, das Graue Langohr, Großes Mausohr sowie Große und Kleine Bartfledermaus), die ihre Wochenstubenquartiere bevorzugt in und an Gebäuden beziehen, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (BNatSchG) ggfs. ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch im Zuge der Umsetzung der Variante „K 40“ des geplanten Gewerbegebiets „Klappenhardt“ ist von einer großflächigen Waldrodung auszugehen. Somit werden potenziell nutzbare

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppe Fledermäuse entnommen, beschädigt oder zerstört.

Unter Berücksichtigung der Lebensstätte der wertgebenden Schirmart Bechsteinfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2), ist mit einer größeren Beeinträchtigung zu rechnen, je höher der Verlust entsprechender Lebensraumanteile ist. Gegenüber dem gesamten Plangebiet reduziert sich bei der Variante „K 40“ der Verlust entsprechender Lebensraumanteile um ca. 25,55 ha. Von den insgesamt 41,34 ha, die im gesamten Plangebiet als Lebensstätte der wertgebenden Schirmart Bechsteinfledermaus gelten, bleiben durch die Variante „K 40“ allerdings weiterhin ca. 15,79 ha betroffen.

Ebenso ist unter Berücksichtigung der Verteilung von Habitatbäumen innerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 2) mit einer größeren Beeinträchtigung zu rechnen, je höher der Verlust entsprechender Habitatbaum-Konzentrationsbereiche ist. Gegenüber dem gesamten Plangebiet reduziert sich bei der Variante „K 40“ der Verlust entsprechender Habitatbaum-Konzentrationsbereiche um ca. 16,72 ha. Von den insgesamt 29,15 ha, die im gesamten Plangebiet als Habitatbaum-Konzentrationsbereiche gelten, bleiben durch die Variante „K 40“ allerdings weiterhin ca. 12,43 ha betroffen.

Da somit auch im Zuge der Umsetzung der Variante „K 40“ des geplanten Gewerbegebiets „Klapfenhardt“ ein großflächiger Eingriff in die Waldfläche mit entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereichen sowie der Lebensstätte der wertgebenden Schirmart Bechsteinfledermaus verbunden ist, ist auch für diese Variante davon auszugehen, dass für die betroffenen Fledermausarten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird. Dementsprechend ist für die jeweilige Fledermausart auch bei Umsetzung der Variante „K 40“ ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Da das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (BNatSchG) durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch FCS-Maßnahmen möglich ist.

Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten ist maßgeblich von der Art und dem Umfang der FCS-Maßnahmen abhängig, die aktuell jedoch noch nicht bekannt sind. Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten durch FCS-Maßnahmen ist aussichtsreicher, je kleiner der Eingriff in die Waldfläche mit entsprechenden Habitatbaum-Konzentrationsbereichen sowie der Lebensstätte der wertgebenden Schirmart Bechsteinfledermaus ist. Mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung der Variante „K 40“ besteht aufgrund der geringeren Inanspruchnahme artenschutzrechtlich besonders sensibler Bereiche somit eine deutlich höhere Aussicht auf Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten durch FCS-Maßnahmen.

Tiergruppe Reptilien

Für die Tiergruppe Reptilien ergibt sich hinsichtlich der Betroffenheit und der Erfüllung von Verbotstatbeständen bei einer Umsetzung der Variante „K 40“ keine maßgebliche Änderung

gegenüber einer Überplanung des gesamten Plangebiets. In beiden Fällen ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion für die Arten im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Dementsprechend müssten entsprechende Ersatzhabitats geschaffen werden. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob im räumlich-funktionalen Zusammenhang, d.h. für die betroffenen Arten hindernisfrei sowie in erreichbarer Entfernung vom Ausgangshabitat zugänglich, entsprechende Flächen (ohne Vorbesiedlung durch die genannten Arten) zur Verfügung stehen. Sofern dies gegeben ist, kann das Ersatzhabitat als CEF-Maßnahme fungieren und im Falle eines Abfangs mit Umsetzung von Tieren ist die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Befindet sich das Ersatzhabitat nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang hat ein Abfang der Tiere mit einer Umsiedlung in ein entsprechendes Ersatzhabitat im Sinne einer FCS-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes) zu erfolgen. In diesem Fall wäre für die jeweilige Reptilienart ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen Reptilienarten durch FCS-Maßnahmen wäre in beiden Fällen aussichtsreich, da der Eingriff in deren Lebensstätte in einem kompensatorisch realisierbaren Umfang erfolgt und somit bei Umsetzung entsprechender FCS-Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Wildkatze

Für die Wildkatze ergibt sich hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen bei einer Umsetzung der Variante „K 40“ keine maßgebliche Änderung gegenüber einer Überplanung des gesamten Plangebiets. Da die Wildkatze im Sinne einer worst-case-Betrachtung behandelt wird, muss in beiden Planvarianten davon ausgegangen werden, dass für die Wildkatze die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt werden kann. Dementsprechend müssten entsprechende Ersatzhabitats geschaffen werden. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob im räumlich-funktionalen Zusammenhang entsprechende Flächen zur Verfügung stehen. Sofern dies gegeben ist, kann das Ersatzhabitat als CEF-Maßnahme fungieren und die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG wäre nicht erforderlich. Befindet sich das Ersatzhabitat nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang, hat die Herstellung eines entsprechenden Ersatzhabitates im Sinne einer FCS-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes) zu erfolgen. In diesem Fall wäre für die Wildkatze ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Hinsichtlich der Erheblichkeit der Betroffenheit und des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung der Variante „K 40“ einen geringeren Ausgleichsbedarf zur Folge hätte, da im Rahmen dieser Variante die durch Störungen weniger vorbelasteten Kernbereiche des Waldes (insbesondere im Norden und Nordosten) nicht überplant werden.

Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der Wildkatze wäre maßgeblich von der Art und dem Umfang ggfs. erforderlicher FCS-Maßnahmen abhängig, die aktuell jedoch noch nicht bekannt sind. Die Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der Wildkatze durch FCS-Maßnahmen ist aussichtsreicher, je kleiner der Eingriff in die Waldfläche mit entsprechenden Lebensraumanteilen der Art ist. Mit der verkleinerten Gebietsabgrenzung der Variante „K 40“ bestünde aufgrund der geringeren Inanspruchnahme artenschutzrechtlich

besonders sensibler Bereiche (weniger vorbelastete Kernbereiche des Waldes) somit eine deutlich höhere Aussicht auf Wahrung des günstigen/aktuellen Erhaltungszustands der Wildkatze durch FCS-Maßnahmen.

Ludwigsburg, 23.06.2020


M.Sc./Wildtierökol. Manuel Schüßler